



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –

Frage Nummer 35

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zur sofortigen Liquidität für kleine und mittlere Unternehmen (inklusive Freiberufler, Gastronomie, Einzelhandel, Künstler, Handwerk, Solo-Selbständige etc.) sie in Form von direkten, nicht wieder zurückzahlbaren Zahlungen ergreift (mit Angabe von Höhe oder prozentualer Einwertung), ob eine 100-prozentige Bürgschaft durch staatliche Institutionen oder Förderbanken übernommen werden kann und wie der Vorschlag bewertet wird, allen vorstehend beschriebenen Unternehmen die Fixkosten gemäß Betriebswirtschaftlicher Auswertung (BWA) für zwei Monate zu ersetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe eingerichtet. Betriebe, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätssengpässe geraten sind, können Soforthilfen beantragen. Die Höhe richtet sich nach der Zahl der Erwerbstätigen: mit bis zu fünf Erwerbstätigen 5.000 Euro, bis zu zehn Erwerbstätigen 7.500 Euro, bis zu 50 Erwerbstätigen 15.000 Euro und bis zu 250 Erwerbstätigen 30.000 Euro.

Um den Mitgliedstaaten bei der Reduzierung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie für die Wirtschaft einen größeren Spielraum zu verschaffen, ermöglicht die Europäische Kommission unter anderem eine 90-prozentige Risikoübernahme bei Bürgschaften.

Die LfA Förderbank Bayern wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den maximalen Bürgschaftssatz für Betriebsmittelbürgschaften auf 90 Prozent des Kreditbetrags anheben. Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten für Kredite übernommen, die ohne Bürgschaft der LfA Förderbank Bayern nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Eine höhere Risikoübernahme durch die LfA Förderbank Bayern würde gegen europäisches Beihilferecht verstoßen.

Im „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft im aktuellen COVID-19-Ausbruch“ der Europäischen Kommission wurde die Risikoübernahme auf 90 Prozent fixiert. Zudem werden die zu besichernden Kredite nicht über die LfA Förderbank Bayern, sondern, nach dem Hausbankprinzip, über die Hausbanken der von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen ausgereicht.

Die Hausbanken übernehmen auch die Risikoprüfung. Um eine angemessene Bewertung sicherzustellen, sind die Hausbanken – wenn auch nur zu einem geringen Teil – am Risiko zu beteiligen.

Um den Unternehmen kurzfristig Liquidität zu verschaffen, hat die Staatsregierung das oben genannte Soforthilfeprogramm eingerichtet. Unternehmen, die zusätzliche Liquidität zur Krisenüberbrückung und/oder zur Stabilisierung benötigen, können auf weitere finanzielle Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern und der KfW zu deutlich verbesserten Konditionen zurückgreifen. Weitere Maßnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen (wie z. B. der Ersatz von unternehmerischen Fixkosten) sind derzeit nicht geplant.

Die genannten Finanzierungshilfen stellen im Übrigen nur einen Teil des Maßnahmenpakets zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen dar. Weitere Maßnahmen finden sich auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>).